

Rdnr. 14 zu § 181 BGB). Besteht überhaupt ein Interessenkonflikt? Das ist zu verneinen.

Der nach § 177 BGB Handelnde, der gar kein „Vertreter“ im Rechtssinne ist, prägt im Verhältnis zu seinem Vollmachtgeber das Rechtsgeschäft nicht, schon gar nicht so, wie es ein „Vertreter mit Vertretungsmacht“ tut, der ganz auf seine eigene Willensbildung auf Grund seiner Machtvollkommenheit angewiesen ist und auch so handelt.

Der „Vertreter“ ohne Vertretungsmacht ist vielmehr, jedenfalls in der Praxis, ein „jemand“ im Sinne des § 177 Abs. 1 BGB, ein beliebig ersetzbarer *quavis ex populo*, wie es der „Vertreter mit Vertretungsmacht“ eben gerade nicht ist. Es ist abstrakt kaum denkbar, dass er unter Verletzung seiner Vollmacht- und Auftragsobliegenheiten gegenüber seinem Vollmachtgeber missbräuchlich in einer Rolle auftritt, die jedermann übernehmen könnte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsfigur des § 177 BGB ohnehin eine Besonderheit des deutschen Rechts ist. In den Fällen des § 177 BGB ist es der Sache nach so, wie bei einem Angebot, das der Angebotsempfänger annehmen kann oder nicht.

Nur deshalb, weil, gänzlich formal, noch ein „Handelnder“ dazwischen geschoben werden muss, entsteht kein abstrakter Interessenkonflikt, wenn dieser „Strohmann“ zufällig auch noch Bevollmächtigter des „Anbietenden“ ist. Noch nie hat jemand bezweifelt, dass ein Bevollmächtigter für seinen Vollmachtgeber auch ohne Befreiung von § 181 BGB ein Angebot machen kann.

In Betracht zu ziehen ist auch bei notariellen Verträgen, dass standes- und berufsrechtliche Schranken für gänzlich ins Blaue hinein vorgenommene Rechtsgeschäfte nach § 177 BGB bestehen und in den Fällen der vollmachtlosen „Vertretung“ so gut wie nie die Vertragsbestimmungen vom vollmachtlosen „Vertreter“ bestimmt und festgelegt werden.

9. Ergänzend muss noch bemerkt werden, dass bei Verträgen im Falle des § 181 BGB, der hier gar nicht gegeben ist, nachträglich zugestimmt, also genehmigt werden kann. Die Genehmigung kann auch konkludent geschehen. Dem sind zwar hinsichtlich des Nachweises im Grundbuchverkehr enge Grenzen gezogen. Materiell aber ist hier einer gänzlichen und endgültigen Unwirksamkeit eine Schranke gezogen.

Die in der Literatur (vgl. *Harder*, Das Selbstkontrahieren mit Hilfe eines Untervertreeters, AcP 1970, 295) aus dem Umstand erhobenen Bedenken, dass ein Organ einer juristischen Person Befreiung von § 181 BGB nur dann erteilen kann, wenn er selbst Inhaber einer solchen Befreiung ist, sind unbegründet (vgl. KG DNotZ 1941, 164 ff). Es ist nicht einzusehen, inwiefern § 181 BGB, wie *Harder* meint, „überhaupt ausgeschaltet“ sein soll, wenn man eine Genehmigung nicht nur durch den Geschäftsherrn selbst, sondern auch durch dessen Vertreter oder Organe zulässt. Durch Formalüberlegungen lässt sich das überzeugende und durchschlagende Argument, der Vertreter oder das Organ hätte ja auch selbst abschließen können, kann also auch einen bereits getätigten Abschluss genehmigen, nicht widerlegen. Man soll zwar nicht vom Ergebnis her argumentieren, aber ganz kommt man nicht daran vorbei, dass die gegenteilige Auffassung zu dem geradezu absurden Ergebnis führen würde, dass etwa eine Stadt, die durch ihr Organ oder ihren Bevollmächtigten für sich und vorbehaltlich Genehmigung durch den Käufer, dieser „vertreten“ durch dasselbe Organ oder denselben Bevollmächtigten nach § 177 BGB, vorgenommenen Rechtsgeschäfte wegen mangelnder

Befreiung der Stadtorgane von den Beschränkungen des § 181 BGB niemals genehmigen könnte, während bei juristischen Personen des Privatrechts immerhin ein umständliches *Procedere* wegen einer Befreiung von § 181 BGB in die Wege geleitet werden müsste.

Für solchen Dogmatismus hätte niemand Verständnis. Er sollte deshalb unterbleiben.

10. Es steht sehr zu hoffen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung in dieser Frage den § 181 BGB auf seinen richtigen und damit auch praxisgerechten Platz rückt.

Notar a. D. Dr. Peter Lichtenberger, München

5. BGB §§ 164, 181; GBO § 20 (*Umgehung des Verbots des Selbstkontrahierens bei Auflassung*)

Das Verbot, ein Rechtsgeschäft – hier die Grundstücksauflassung – als Vertreter eines anderen mit sich selbst vorzunehmen, kann nicht dadurch umgangen werden, dass der Selbstkontrahierende für das von ihm vorzunehmende Rechtsgeschäft seinerseits einen Vertreter bestellt. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn der Vertreter des anderen für diesen einen Untervertreter bestellt und dieser auf Grund ihm vom Vertreter erteilter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens das Rechtsgeschäft für beide Parteien vornimmt.

KG, Beschluss vom 16.12.1997 – 1 W 5694/97 –

Aus dem Tatbestand:

Im Grundbuch sind die Eigentümer zu 1., 2.1. und 2.2. in Erbengemeinschaft eingetragen. Die Eigentümerin zu 1. bevollmächtigte in notariell beglaubigter Urkunde vom 13.7.1990 den Eigentümer zu 2.1., ihre Interessen u. a. in Bezug auf das hier betroffene Grundstück wahrzunehmen, insbesondere schuldrechtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Grundbesitz aufzuheben, abzuändern und neu abzuschließen sowie den Grundbesitz zu verwalten und zu verwerten. In notarieller Urkunde vom 25.8.1994 schlossen die eingetragenen Eigentümer einen Teilerbauseinandersetzungsvertrag, wobei der Eigentümer zu 2.1. im eigenen Namen sowie auf Grund der Vollmacht vom 13.7.1990 für die Eigentümerin zu 1. handelte. Darin verpflichteten sich die Eigentümer, das Grundstück auf die Eigentümer zu 1. und 2.1. je zu hälftigem Miteigentum zu übertragen. Weiter bevollmächtigten sie eine Notariatsangestellte, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zum Vollzug, zur Klarstellung oder Ergänzung sowie zur Finanzierung erforderlich und zweckmäßig sind, und zwar unabhängig vom Bestand des Vertrages und mit dem Recht, mehrere Vollmachtgeber gleichzeitig zu vertreten und Untervollmacht zu erteilen. In notarieller Urkunde vom 17.10.1996 erklärte die Notariatsangestellte unter Berufung auf die vorbezeichnete Vollmacht die Auflassung des Eigentums an dem Grundstück auf die eingetragenen Eigentümer zu 1. und 2.1. je zur Hälfte und bewilligte und beantragte die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

Die Grundbuchrechtspflegerin hat durch Zwischenverfügung die Eigentumsumschreibung von der Genehmigung der Auflassungserklärung durch die Eigentümerin zu 1. abhängig gemacht, da die Vollmacht vom 13.7.1990 die Auflassung inhaltlich nicht abdecke und keine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalte. Die dagegen eingelegte, als Beschwerde vorgelegte Erinnerung des Eigentümers zu 2.1. hat das Landgericht zurückgewiesen. Dagegen richtete sich die weitere Beschwerde des Eigentümers zu 2.1., die erfolglos blieb.

Aus den Gründen:

Gegenstand der mit dem Erstrechtsmittel angefochtenen Zwischenverfügung des Grundbuchamts ist der durch den beurkundenden Notar auf der Grundlage der Auflassungserklärungen vom 17.10.1996, die zum Vollzug der Umwandlung des im Grundbuch eingetragenen Gesamthandseigentums der Eigentümer zu 1., 2.1. und 2.2. in Bruchteilseigentum der Eigentümer zu 1. und 2.1. erforderlich sind, gestellte Antrag auf Eigentumsumschreibung auf die Eigentümer zu 1. und 2.1. je zur Hälfte unter gleichzeitiger Löschung der für sie eingetragenen Auflassungsvormerkung (§ 16 GBO). Insoweit besteht nach Ansicht der Vorinstanzen ein Eintragungshindernis, das durch Beibringung einer Zustimmung der Eigentümerin zu 1. zu der Auflassung zu beheben ist (§ 18 GBO). Der Erlass dieser Zwischenverfügung erweist sich als rechtsfehlerfrei. Denn der Eigentümer zu 2.1. ist nach § 181 BGB mangels einer Befreiung seitens der Eigentümerin zu 1. gehindert, die Auflassung als ihr Vertreter sowie für sich selbst zu erklären (§ 181 Alt. 1 BGB). Dieses Verbot kann nicht dadurch umgangen werden, dass der Eigentümer zu 2.1. für die von ihm selbst vorzunehmende Auflassungserklärung seinerseits einen Vertreter in Gestalt der Notariatsangestellten bestellt, die für ihn die Erklärung abgibt. Das gilt auch dann, wenn – wie hier – der Eigentümer zu 2.1. für die Eigentümerin zu 1. durch einen Unterbevollmächtigten in Gestalt der Notariatsangestellten handeln durfte, und diese kraft einer ihr erteilten Befreiung berechtigt war, die Auflassung als Vertreterin mehrerer Personen zu erklären (§ 181 Alt. 2 BGB). Die Instanzen des Grundbuchverfahrens sind zur Prüfung berechtigt und verpflichtet (§ 20 GBO), ob die Auflassung (§§ 873, 925 BGB) im Hinblick auf das Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) wirksam erklärt ist (BayObLG Rpfleger 1993, 441 [= MittBayNot 1993, 151]).

Es entspricht mit Recht der heute fast einmütig vertretenen Auffassung, dass der nach § 181 BGB am Selbstkontrahieren gehinderte Vertreter seine insoweit fehlende eigene Vertretungsmacht nicht durch die Bestellung eines Untervertreters erweitern kann, insbesondere als Hauptbevollmächtigter den Untervertreter nicht wirksam namens der Vertretenen von den Beschränkungen des § 181 BGB wirksam befreien kann, denen er als Hauptbevollmächtigter selbst unterliegt (KG DR 1941, 997, OLG Frankfurt, DNotZ 1974, 435; BayObLG Rpfleger 1993, 441 [= MittBayNot 1993, 151]; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 57. Aufl., § 181 Rdnr. 12; *Soergel/Leptien*, BGB, 12. Aufl., § 181 Rdnr. 29; MünchKommBGB-Schramm 3. Aufl., § 181 Rdnr. 21 m.w.N. auch zur vereinzelt vertretenen Gegenmeinung; *Haegeler/Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 11. Aufl., Rdnr. 3559; ferner im Grundsatz auch BGB-RGRK-*Steffen*, 12. Aufl., § 181 Rdnr. 12; *Demharter*, GBO, 22. Aufl., § 19 Rdnr. 92 unter Hinweis auf BayObLG, a.a.O.; vgl. auch *Staudinger/Dilcher*, BGB, 12. Aufl., § 181 Rdnr. 26 f.). Daran ändert nichts, dass der Eigentümer zu 2.1. hier keine der betreffenden Auflassungserklärungen selbst abgegeben, sondern insoweit die Notariatsangestellte als von ihm bestellte Unterbevollmächtigte der Eigentümerin zu 1. und zugleich als Vertreterin des Eigentümers zu 2.1. gehandelt hat. Soweit der Eigentümer zu 2.1. dabei die Notariatsangestellte für das Handeln zugleich im Namen der Eigentümerin zu 1. und im Namen des Eigentümers zu 2.1. von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB befreit hat, ist dies gegenüber der Eigentümerin zu 1. unwirksam (vgl. KG und BayObLG, je a.a.O.), weil es ihr gegenüber allein darauf ankommt, ob der Eigentümer zu 2.1. als ihr Vertreter mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen kann (§ 181 Alt. 1 BGB). Soweit der

Eigentümer zu 2.1. daran gehindert war, hat er bei Erteilung der Untervollmacht namens der Eigentümerin zu 1. ohnehin keine Befreiung erteilt. Eine solche Befreiung wäre im Übrigen ebenfalls unwirksam (vgl. KG und BayObLG, je a.a.O.).

Der vom Reichsgericht (vgl. insbesondere RGZ 103, 417 und 108, 405; siehe auch RGZ 157, 24/31 f.) und in der früheren Rechtsprechung auch des Kammergerichts (vgl. die Nachweise bei RGZ 108, 405/406) vertretenen Auffassung, § 181 BGB sei etwa dann nicht anzuwenden, wenn ein vom Hauptbevollmächtigten bestellter Unterbevollmächtigter im Namen des Vertretenen mit dem Hauptbevollmächtigten selbst abschließt (ebenso noch BAG FamRZ 1969, 535), kann nach heutiger Anschauung nicht mehr zugestimmt werden. Denn sie beruht auf der heute als überholt anzusehenden Ansicht, § 181 BGB sei eine formale Ordnungsvorschrift, die nur auf die Art des Zustandekommens der Rechtsgeschäfte und nicht auf die zugrunde liegenden Interessen bezogen werden könne (vgl. RGZ 108, 405/407; BAG, a.a.O.). In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird demgegenüber mit Recht betont, an der auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgehenden Auffassung von der Vorschrift des § 181 BGB als einer unabhängig von den zugrunde liegenden Interessen anzusehenden formalen Ordnungsvorschrift sei nicht ohne Einschränkung im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vorschrift festzuhalten; eine vom Sinn und Zweck der Vorschrift, es zu verhindern, dass verschiedene und einander widerstrebende Interessen durch ein und dieselbe Person vertreten werden, weil ein solches Selbstkontrahieren stets die Gefahr eines Interessenkonflikts und damit einer Schädigung des einen oder anderen Teils mit sich bringe, völlig losgelöste, ausschließlich formale Betrachtungsweise sei nicht angängig, da sie anerkannten Grundsätzen der Gesetzesauslegung und -anwendung widerspreche (vgl. BGH NJW 1971, 1355 [= MittBayNot 1971, 263]; siehe auch NJW 1972, 2262 [= MittBayNot 1972, 284]). Auf dieser Grundlage hat der Bundesgerichtshof bereits mehrfach entschieden, dass die Vorschrift unanwendbar sein kann, obwohl ihre Voraussetzungen formal gegeben sind (vgl. etwa BGH NJW 1971, 1355 [= MittBayNot 1971, 263]), und sie nach ihrem Sinn und Zweck anzuwenden sein kann, obwohl ihre Voraussetzungen bei formaler Betrachtungsweise nicht gegeben sind, und zwar auch für eine Fallgestaltung, die der vorliegenden vergleichbar ist.

Das Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB greift nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs etwa dann ein, wenn sich ein Gesellschafter, der von anderen Gesellschaftern zu ihrer Vertretung in Gesellschafterversammlungen bevollmächtigt ist, mit den Stimmen seiner Vollmachtgeber zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt; nach dem Normzweck des § 181 spielt es keine Rolle, ob der Bevollmächtigte für sich mit den Stimmen seiner Vollmachtgeber selber abstimmt oder dies im Wege der Unterbevollmächtigung tut; die im Vordergrund stehende Gefahr, die kollidierenden Interessen eigennützig zu bewerten, werde durch die Einschaltung eines Untervertreters nicht beseitigt (BGH NJW 1991, 691; ähnlich bereits BGHZ 64, 72/74 = NJW 1975, 1117 [= MittBayNot 1975, 156] und BGHZ 91, 334/336). Dem ist auch deshalb zuzustimmen, weil § 181 BGB die Vertretungsmacht einschränkt und niemand mehr Rechte auf einen anderen übertragen kann, als er selber hat oder, anders ausgedrückt, dass der am Selbstkontrahieren gehinderte Vertreter nicht auf dem Umweg über die Bestellung eines Unterbevollmächtigten seine eigene Vertretungsmacht erweitern kann (BGHZ 64, 72/74 [= MittBayNot 1975, 156]; vgl. auch

BayObLG und OLG Frankfurt, je a.a.O.). Nicht zuletzt wegen der zumindest in Betracht kommenden Einflussmöglichkeiten des Hauptbevollmächtigten auf den von ihm bestellten Unterbevollmächtigten (vgl. etwa *Soergel/Leptien*, a.a.O.) wird der Schutzzweck des § 181 BGB in vergleichbarer Weise wie beim durch § 181 BGB verbotenen Abschluss des Hauptbevollmächtigten namens des Vertretenen mit sich selbst berührt, wenn für den Vertretenen stattdessen ein vom Hauptbevollmächtigten bestellter Untervertreter handelt. Soweit die Nichtanwendung oder die entsprechende Anwendung des § 181 BGB in solchen Fällen typischerweise in Betracht kommende Interessenkonflikte innerhalb tatbestandlich abgegrenzter Fallgruppen voraussetzt (vgl. etwa BGH NJW 1972, 2262/226 [= MittBayNot 1972, 284]), ist diese Voraussetzung bei der Bestellung eines Unterbevollmächtigten durch den Hauptbevollmächtigten für ein Handeln ihm selbst gegenüber gegeben (vgl. MünchKommBGB-Schramm, a.a.O.). Wegen der Maßgeblichkeit lediglich der Möglichkeit von Interessenkonflikten, die typischerweise bei bestimmten Fallgestaltungen in Betracht kommen, für die Frage der entsprechenden Anwendbarkeit des § 181 BGB kann es schließlich, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, entgegen einer vereinzelt vertretenen Auffassung (vgl. BGB-RGRK-Steffen, a.a.O.) auch nicht darauf ankommen, ob im Einzelfall Anhaltspunkte für die Absicht bestehen, die Vorschrift zu umgehen oder den Vollmachtgeber sonst zu schädigen. Da der Bundesgerichtshof der vom Reichsgericht vertretenen rein formalen Betrachtungsweise zur Anwendbarkeit des § 181 BGB bereits jetzt hinreichend deutlich entgegengetreten ist, insbesondere für eine vergleichbare Fallgestaltung (BGH NJW 1991, 691), nötigen die abweichenden Entscheidung des Reichsgerichts nicht zu einer Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 79 Abs. 2 GBO.

Aus alledem folgt, dass die entscheidungserhebliche Rechtsfrage entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers im Sinne der rechtsfehlerfreien Auffassung des Landgerichts als geklärt anzusehen ist. Die danach erforderliche Genehmigung der für die Eigentümerin zu 1. seitens der Notariatsangestellten abgegebenen Auflassungserklärung durch die Eigentümerin zu 1. kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch nicht durch eine von ihm – dem Eigentümer zu 2.1. – abzugebende Genehmigungserklärung ersetzt werden. Eine im Namen der Eigentümerin zu 1. auf Grund der dem Beschwerdeführer von ihr erteilten Vollmacht abgegebene Genehmigungserklärung würde in gleicher Weise unmittelbar gegen § 181 BGB verstoßen wie ein Vertragsabschluss durch den Beschwerdeführer namens der Eigentümerin zu 1. als Auflassender mit sich selbst als Auflassungsempfänger ohne Einschaltung der Unterbevollmächtigten. Eine Genehmigungserklärung des Beschwerdeführers im eigenen Namen beträfe ohnehin nicht die von der Unterbevollmächtigten für die Eigentümerin zu 1. abgegebenen Erklärungen und ginge daher insoweit ins Leere. Soweit im Falle der Unterbevollmächtigung die Auflassung vertreten wird, ein vom Unterbevollmächtigten auf Grund der Untervollmacht mit sich selbst abgeschlossenes Rechtsgeschäft könne dadurch wirksam werden, dass es der Hauptbevollmächtigte namens des Vertretenen genehmigt (vgl. KG DR 1941, 997; *Demharter*, GBO, 22. Aufl., § 19 Rdnr. 92), handelt es sich um eine andere, hier nicht gegebene oder vergleichbare Fallgestaltung, da die Unterbevollmächtigte das Rechtsgeschäft hier nicht mit sich selbst vorgenommen hat.

Soweit der Beschwerdeführer seine mit der Erinnerung gegen die Zwischenverfügung sonst vorgebrachten Einwendungen aufrechterhält, gilt Folgendes:

Soweit er unter Berufung auf die Entscheidung des Landgerichts Berlin in WM 1959, 126 im Ansatz rechtlich zutreffend darauf hingewiesen hat, eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB brauche auch im Grundbuchverkehr nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern könne auch aus dem Sinnzusammenhang aller in einer Urkunde enthaltenen Erklärungen gefolgert werden (vgl. auch *Meikel/Lichtenberger*, GBO, 7. Aufl., § 20 Rdnr. 133), führt dies ebenfalls nicht zum Erfolg der weiteren Beschwerde. Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf den Inhalt einer dem Grundbuchamt vorgelegten Vollmacht der Auslegung wegen des grundbuchverfahrensrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und des grundsätzlichen Erfordernisses urkundlich belegter Eintragungsunterlagen Grenzen gesetzt sind und eine Auslegung in bestimmtem Sinne daher nur in Betracht kommt, wenn sie zu einem zweifelsfreien und eindeutigen Ergebnis führt, wobei auf Wortlaut und Sinn der Erklärung abzustellen ist, wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Erklärung ergibt (vgl. OLG Schleswig Rpfleger 1991, 17/18; *Demharter*, a.a.O. Rdnr. 75). Eine solche Auslegung der maßgebenden Vollmachtsurkunde vom 13.7.1990 im Sinne einer Befreiung des Beschwerdeführers von den Beschränkungen des § 181 BGB kommt hier auch nicht andeutungsweise in Betracht, soweit die Eigentümerin zu 1. nach dem Inhalt der Vollmacht auch an eine Veräußerung von Grundeigentum gedacht hat, ohne gerade den Beschwerdeführer als Erwerber zu benennen. Soweit der Beschwerdeführer mit der Erinnerung weiter geltend gemacht hat, die Vorschrift des § 181 BGB sei auf die Auflassungserklärungen deshalb nicht anzuwenden, weil die von der Notariatsangestellten erklärte Auflassung ausschließlich der Erfüllung einer Auflassungsverpflichtung der Eigentümerin zu 1. aus dem Erbauseinandersetzungsvertrag vom 25.8.1994 gedient habe, trifft dies schließlich ebenfalls nicht zu. Denn der Beschwerdeführer war auf Grund des § 181 BGB im Wege unmittelbarer Anwendung rechtlich gehindert, die Eigentümerin zu 1. beim Abschluss des Vertrages vom 25.8.1994 zu vertreten und zugleich für sich selbst als Erwerber von Bruchteilseigentum zu handeln.

6. BGB §§ 902 Abs. 1, S. 2; 197; 202 Abs. 1 (*Hemmung der Verjährung von Zinsen aus Sicherungsgrundschuld I*)

An den IX. Zivilsenat wird gemäß § 132 Abs. 3 GVG folgende Anfrage gerichtet:

Wird an der Rechtsauffassung festgehalten, dass die Verjährung von Zinsen aus einer Sicherungsgrundschuld gehemmt ist, solange der Sicherungsfall nicht eingetreten ist?

BGH, Beschluss vom 26.1.1999 – XI ZR 90/98 –, mitgeteilt von *Dr. Manfred Werp*, Richter am BGH a.D.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gegen die von der beklagten Raiffeisenbank aus drei vollstreckbaren notariellen Urkunden betriebene Zwangsvollstreckung.

Am 23.7.1966, am 17.5.1968 und am 15.1.1970 bestellten die Klägerin und ihr inzwischen verstorbener Ehemann für die Kreissparkasse S. Grundschulden über 40.000 DM, 15.000 DM und nochmals 15.000 DM, jeweils zuzüglich 10% Zinsen, an ihren in S. und T. gelegenen Grundstücken, übernahmen die persönliche Haftung und unterwarfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Anlass für die